

715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 27. 9. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx 1988,
mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 24, 25 Wochenstunden.“

2. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Lehrverpflichtung nach den Abs. 1 und 2 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde, für mehr als drei Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig oder vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als sechs Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
4. für die Verwaltung
 - a) der Sammlung für Fachkunde,
 - b) der Sammlung für Warenkunde,
 - c) der Sammlung für Fachzeichnen,
 - d) der betriebswirtschaftlichen Lehrmittelsammlung,
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Einrichtungen für
 - aa) Stenotypie und Phonotypie oder
 - bb) Maschinschreiben,

- g) der Einrichtungen für Bürotechnik (Lehrbüro),
- h) der Einrichtungen für Werbetechnik,
- i) der Lehrküche an hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
- j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,
- k) der Bücherei,
- l) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe, sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
5. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 24,25 Wochenstunden.

Bei Lehrern an saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Z 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines vergleichbaren Lehrers an ganzjährig geführten Berufsschulen entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.“

3. Dem § 52 Abs. 12 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf die Ermittlung der Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern, die ausschließlich oder teilweise in der Fachgruppe III verwendet werden, sind die Rundungsbestimmungen des § 47 nicht anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer der Fachgruppe III ist höher als die der Lehrer des praktischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, was zur Folge hat, daß Lehrer mit etwa gleichen Anforderungen ungleich entschädigt werden.

Das Ausmaß der möglichen Gesamtminderung der Lehrverpflichtung für Klassenvorstandsgeschäfte, Kustodiate und ähnliches, die für Berufsschullehrer und Hauptschullehrer ungleich normiert ist, erscheint nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung betreffend die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Ziel:

Angleichung der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer der Fachgruppe III an die der Werkstättenlehrer im Bundesbereich.

Angleichung der möglichen Gesamtminderung der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer an die der Hauptschullehrer.

Neuregelung der Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen.

Inhalt:

Reduzierung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III auf 24,25 Wochenstunden.

Möglichkeit der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer im Höchstausmaß von vier Wochenstunden.

Klarstellung bei der Regelung über die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen im Sinne der Rechtslage vor dem LDG 1984.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes, allenfalls andere Quantifizierungen (womit allerdings das Ziel einer Angleichung an die Lehrverpflichtung der Lehrer des praktischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nicht erreicht werden könnte).

Kosten:

Durch die Herabsetzung der Lehrverpflichtung und die Änderung der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung werden Mehrkosten von etwa 15,9 Millionen Schilling jährlich erwachsen, wovon der Bund 50 vH zu tragen hat.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Angleichung der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) an die der Werkstättenlehrer im Bundesbereich, da auf Grund der gleichen Ausbildung und der gleichen Belastung eine Ungleichbehandlung von den betroffenen Lehrern als nicht gerechtfertigt empfunden wurde. Die Diskrepanz zwischen den beiden Lehrgruppen besteht seit dem Jahre 1984, als die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer verbessert worden ist (bei der Schaffung des LDG 1984, die vorher verhandelt wurde, wurde eine Besserstellung der Berufsschullehrer im Hinblick auf die damalige Lehrverpflichtung der Bundeslehrer abgelehnt).

Weiters soll die generelle Gesamtminderung der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer an die diesbezüglichen Bestimmungen für Hauptschullehrer angeglichen werden. Hier besteht derzeit für die Berufsschullehrer eine Benachteiligung gegenüber den Hauptschullehrern. Für die Einrechnung verschiedener Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung gibt es für beide Gruppen ein Höchstausmaß, das für die Hauptschullehrer generell vier Wochenstunden, für die Berufsschullehrer vier Wochenstunden jedoch nur bei der Führung von Klassenvorstandsgeschäften für mindestens zwei Klassen beträgt. Der Verhandlungsabschluß für die Berufsschullehrer erfolgte hier ebenfalls vor jenem der Hauptschullehrer, wobei zu diesem Zeitpunkt auch die Hauptschullehrer noch nicht generell vier Abstrichstunden hatten.

Schließlich sollen Auslegungsschwierigkeiten, die sich bei einigen Gesetzesstellen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 ergeben, beseitigt werden.

Der vorliegende Entwurf wurde nach eingehenden Besprechungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen sowie mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erstellt. In ihm ist den vor allem von gewerkschaftlicher Seite vorgebrachten Wünschen weitgehend Rechnung getragen worden.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz, das Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen betrifft, hat seine verfassungsgesetzliche Grundlage in Art. 14 Abs. 2 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer der Fachgruppe III an die im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz normierte Lehrverpflichtung der Werkstättenlehrer angeglichen werden, da die Belastung im praktischen Unterricht für beide Gruppen gleich groß ist. In der Z 3 des Abs. 1 soll daher die bisherige Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III von 26,5 auf 24,25 Wochenstunden reduziert werden. Gleichzeitig wird jedoch die Abschlagstunde für die Vorbereitung und Ausgabe des Arbeitsmaterials in Abs. 3 gestrichen (siehe die folgende Z 2).

Zu Z 2:

Derzeit sieht Abs. 3 vor, daß die Gesamtminderung der Lehrverpflichtung drei, im Falle der Führung von Klassenvorstandsgeschäften für mindestens zwei Klassen vier Wochenstunden beträgt. Abweichend von der bisherigen Regelung soll nunmehr die im Abs. 3 vorgesehene mögliche Gesamtminderung der Lehrverpflichtung für Lehrer an Berufsschulen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vier Wochenstunden betragen. Das Erfordernis der Führung von Klassenvorstandsgeschäften für mindestens zwei Klassen entfällt, da eine Ungleichbehandlung mit den Hauptschullehrern ohne nennenswerte Unterschiede in der Belastung hier nicht gerechtfertigt erschiene.

In der Z 5 des Abs. 3 wurde die notwendige Anpassung an die verminderte Lehrverpflichtung der Z 3 des Abs. 1 vorgenommen.

Die Z 6 des Abs. 3 (Abschlagstunde für die Verwaltung des Arbeitsmaterials) entfällt im Hinblick

auf die vorgesehene Lehrpflichtverminderung des Abs. 1 Z 3.

Der vorletzte Satz des Abs. 3 normiert, daß die „personenbezogenen“ Abschlagstunden für Klassenvorstandsgeschäfte sowie für Schularbeitsgegenstände auch bei Lehrern an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen für das gesamte Schuljahr vorzusehen sind. Dies entspricht der bisher geübten Vorgangsweise. Eine Neufassung des Textes in diesem Bereich war notwendig, da bei einer wörtlichen Interpretation des derzeit geltenden Textes eine Benachteiligung der Berufsschullehrer an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen gegenüber jenen an ganzjährigen Berufsschulen entstehen konnte. Zwar wurde diese Bestimmung im Sinne der vor 1984 geübten Vorgangsweise interpretiert, doch erscheint eine Bereinigung des Textes im Hinblick auf die juristischen Auslegungsregeln, die der Wortinterpretation den Vorzug geben, wünschenswert.

Zu Z 3:

Im Abs. 12 wurde die Nichtanwendung der Rundungsbestimmungen des § 47 geregelt, da das Ausmaß der Lehrverpflichtung von 24,25 Wochenstunden durch die Rundungsbestimmungen keine Änderung erfahren soll.

Zu Art. II:

Dieser enthält die erforderlichen Schlußbestimmungen.

III. Kosten

Mit einem dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetz wäre folgender Mehraufwand für den Bund verbunden:

1. Die Reduzierung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III auf 24,25 Wochenstunden unter Wegfall der Abschlagstunde für die Vorbereitung und Ausgabe des Arbeitsmaterials bedeutet eine Herabsetzung von 1,25 Wochenstunden. Von dieser Maßnahme sind rund 1 200 Lehrer betroffen, sodaß sich ein Mehraufwand von zirka 15,9 Millionen Schilling errechnen läßt. Davon entfallen zirka 7,95 Millionen Schilling auf den Bund, da dieser auf Grund der Verfassungsrechtslage und dem § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, nur 50 vH des Mehrbedarfes für Berufsschullehrer zu tragen hat.
2. Auf Grund der geringen Zahl von Lehrern, die von der Möglichkeit einer vierten Abstrichstunde vom Gesamtausmaß der Lehrverpflichtung betroffen sind, ist hier kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 52. (1) ...

3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 26,5 Wochenstunden.

(3) Die Lehrverpflichtung nach den Abs. 1 und 2 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als drei Wochenstunden — sofern der Lehrer Klassenvorstandsgeschäfte für mindestens zwei Klassen führt, nicht mehr als vier Wochenstunden — beträgt,

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde, für mehr als drei Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig oder vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als sechs Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
4. für die Verwaltung
 - a) der Sammlung für Fachkunde,
 - b) der Sammlung für Warenkunde,
 - c) der Sammlung für Fachzeichnen,
 - d) der betriebswirtschaftlichen Lehrmittelsammlung,
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Einrichtungen für
 - aa) Stenotypie und Phonotypie oder
 - bb) Maschinschreiben,
 - g) der Einrichtungen für Bürotechnik (Lehrbüro),
 - h) der Einrichtungen für Werbetechnik,
 - i) der Lehrküche an hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
 - j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,

Entwurf

§ 52. (1) ...

3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 24,25 Wochenstunden.“

2. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Lehrverpflichtung nach den Abs. 1 und 2 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde, für mehr als drei Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig oder vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als sechs Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
4. für die Verwaltung
 - a) der Sammlung für Fachkunde,
 - b) der Sammlung für Warenkunde,
 - c) der Sammlung für Fachzeichnen,
 - d) der betriebswirtschaftlichen Lehrmittelsammlung,
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Einrichtungen für
 - aa) Stenotypie und Phonotypie oder
 - bb) Maschinschreiben,
 - g) der Einrichtungen für Bürotechnik (Lehrbüro),
 - h) der Einrichtungen für Werbetechnik,
 - i) der Lehrküche an hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
 - j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,

715 der Beilagen

5

Geltende Fassung

- k) der Bücherei,
- l) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe, sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
- 5. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden,
- 6. bei Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,
 - a) um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden, wenn der Lehrer in dieser Fachgruppe mit mehr als der halben Lehrverpflichtung verwendet wird,
 - b) um eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden, wenn der Lehrer in dieser Fachgruppe mit der halben oder einer geringeren Lehrverpflichtung verwendet wird.

Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

(12) Für die Ermittlung der Lehrverpflichtung von Lehrern, auf die Abs. 3 letzter Satz anzuwenden ist, ist die Lehrpflichtverminderung um 0,25 Wochenstunden nach Anwendung der Rundungsbestimmungen des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

Entwurf

- k) der Bücherei,
 - l) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe, sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
 - 5. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 24,25 Wochenstunden.
- Bei Lehrern an saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Z 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines vergleichbaren Lehrers an ganzjährig geführten Berufsschulen entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

(12) ...

Auf die Ermittlung der Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern, die ausschließlich oder teilweise in der Fachgruppe III verwendet werden, sind die Rundungsbestimmungen des § 47 nicht anzuwenden.